

**Anzeige für die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder
Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler
gemäß § 26 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Wer im Zusammenhang mit dem Betrieb einer **fremden** Röntgeneinrichtung oder eines **fremden** Störstrahlers Personen beschäftigt, die unter seiner Aufsicht stehen, oder Aufgaben selbst wahrnimmt, hat dies vor Beginn der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen, **wenn** dies bei den beschäftigten Personen oder bei ihm selbst zu einer effektiven Dosis von **mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr** führen kann.

Hinweis: Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Inhaber einer Genehmigung nach § 25 StrlSchG für die oben genannten Tätigkeiten. Es ist zu beachten, dass die Genehmigung nach § 25 StrlSchG länderübergreifend erteilt werden kann während eine Anzeige nach § 26 StrlSchG bei jeder zuständigen Behörde eines Bundeslandes zu erstatten ist.

1 Angaben zur anzeigenden Einrichtung (z. B. Unternehmen, Firma)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Rechtsform der Einrichtung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)

Sonstige:

2 Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 Angaben zur / zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular in der Anlage.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.2 Sofern vorhanden: Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigte/n schriftlich bevollmächtigt wurde und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter oder eine Strahlenschutzbevollmächtigte erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.3 Angaben über die Strahlenschutzbeauftragten

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt.

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail Adresse

2.4 Beschreibung der Tätigkeit

detaillierte Betriebsbeschreibung mit Strahlenschutzmaßnahmen (z. B. Dosimetrie, Messmittel, Betriebsvorgänge)

3 **Angaben über die sonst tätigen Personen**

Der nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchG erforderliche Nachweis, dass alle sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen bei ihrer Tätigkeit besitzen wird erbracht durch:

- Unterweisung gemäß § 63 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- sonstige Nachweise (bitte entsprechende Angaben):

4 **Angaben zur Aufgabenverteilung**

Der nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG erforderliche Nachweis, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb der fremden Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers beschäftigten Personen den Anordnungen der dortigen Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen, wird erbracht durch:

- Strahlenschutzanweisung
- Abgrenzungsvertrag
- sonstige Nachweise (bitte entsprechende Angaben):

5 Die folgenden Unterlagen sind im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorzulegen

- ggf. Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: nur erforderlich bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

Strahlenschutzverantwortliche/r bzw. Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG) (siehe Formular in der Anlage)

Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch die / den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.1 dieses Formulars

Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreiben zur / zum Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **Fachkundebescheinigungen** (Fachkundegruppe R10 nach „Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung“) gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Sonstige Unterlagen

- Nachweis der Unterweisung nach § 63 StrlSchV
- ggf. Strahlenschutzanweisung
- ggf. Abgrenzungsvertrag
- sonstige Nachweise:

Hiermit werden Tätigkeiten nach § 26 Absatz 1 StrlSchG (siehe erste Seite des Formulars) angezeigt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des Strahlenschutzverantwortlichen, der / des Vertretungsberechtigten bzw. der / des Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Die Registrierung von Anzeigen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den Gebührenrahmen für diesen Tatbestand können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt im Fall mehrerer vertretungsberechtigter Personen

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der / des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei der / dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Firma / Unternehmen (Einrichtung)	Datum
-----------------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z. B. Geschäftsführer / in einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär / in einer KG). Ein/e Prokurist / in kann nicht benannt werden, da diese/r lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein/e Ansprechpartner / in besteht.

Aus ihrer / seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir / bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.